

XXIV. GP.-NR

330 IA

21. Jan. 2009

ANTRAG

des Abgeordneten Vilimsky
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über
die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960),
BGBl. Nr. 159/1960, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 lautet:

*„(2) Auf Vorwegweisern, Wegweisern und Orientierungstafeln sind für die Namen von Orten,
die im Ausland liegen, so weit vorhanden die deutschsprachigen Ortsbezeichnungen
anzugeben (zB Preßburg, Ödenburg, Marburg). Die zusätzliche Anführung der offiziellen
Schreibweise der Namen der Orte des betreffenden Staates (zB Bratislava, Sopron, Maribor)
ist zulässig.“*

Begründung

Da in Österreich nach wie vor die deutsche Sprache, wie in der Bundes-Verfassung
verankert, Amtssprache ist und die österreichischen Autofahrer sicher öfter auf den
österreichischen Autobahnen und Straßen unterwegs sind als ausländische Autofahrer,
müssen auf Vorwegweisern, Wegweisern, Überkopfwegweisern und Orientierungstafeln so
weit vorhanden, die deutschsprachigen Ortsbezeichnungen für die Namen von Orten, die im
Ausland liegen, angegeben werden. Aus touristischen Gründen kann die Beifügung von
fremdsprachigen Bezeichnungen toleriert werden.

Im Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. Nr. 291/1982 zuletzt geändert
durch BGBl. Nr. 80/1998) wird im Anhang G I Z5 davon gesprochen, dass die Ortsnamen in
der Sprache des Landes oder des Landesteils, in dem die jeweiligen Orte liegen, angezeigt
werden sollten. Dies ist keine internationale Verpflichtung die umgesetzt werden muss. Dem
Gesetzgeber vielmehr selbst überlassen, ob er die Wegweiser in der Sprache des Landes
oder Landesteils anbringt oder die deutsche Bezeichnung verwendet.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem
Verkehrsausschuss zuzuweisen.*

Wien am
21. JAN. 2009